

Förderverein des Stadtmuseums Schwabach

gegründet am 09.05.2005

Satzung

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Förderverein des Stadtmuseums Schwabach e.V.“

Es handelt sich um einen Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat seinen Sitz in Schwabach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen.

Der Verein ist frei von parteipolitischen, ethnischen und religiösen Bindungen und bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung.

§ 2. Zweck und Ziel des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur.

Der Verein dient insbesondere der materiellen und ideellen Unterstützung des Stadtmuseums in Schwabach.

Diesem Zweck entsprechend will der Verein insbesondere

- a) die Öffentlichkeitsarbeit des Museums unterstützen,
- b) durch Kontaktpflege mit anderen Museen und Museumsförderungsvereinen die Bekanntheit des Museums in Schwabach überregional fördern,
- c) Kinder und Jugendliche an museale Themen und Inhalte heranzuführen,
- d) Kontakte zwischen dem Museum und Schulen pflegen und weiterentwickeln,
- e) Veranstaltungen wie etwa Exkursionen, Bildungsreisen, Vortragsabende und dergleichen organisieren,
- f) Anschaffungen von Exponaten durch Spendenmittel des Vereins ermöglichen,
- g) Museumspublikationen unterstützen,
- h) freiwillige Mitglieder des Fördervereins in die Museumsarbeit einbinden,

- i) weitere Mitglieder und Sponsoren werben.

Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Letztere, sowie Vereine und Gesellschaften finden Aufnahme als korporative Mitglieder. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über den Aufnahmeantrag befindet der Vorstand. Auch Jugendliche können mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten Mitglied des Vereins werden.

Mitglieder finden Aufnahme als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Vereinsziele aktiv und tätig zu unterstützen.

Außerordentliche Mitglieder sind:

- Fördernde Mitglieder;
diese fördern die Ziele des Vereins finanziell. Die fördernden Mitglieder zahlen den normalen Mitgliedsbeitrag. Sie haben kein Stimmrecht. Sie sind nicht zur aktiven oder tätigen Unterstützung des Vereins verpflichtet.

- Ewige Mitglieder;
diese fördern die Ziele des Vereins durch eine einmalige Großspende. Sie werden in die Tafel der ewigen Mitglieder aufgenommen, die an hervorgehobener Stelle im Museum präsentiert wird.

- Ehrenmitglieder;

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen werden an Vereinsmitglieder wie auch Nicht-Mitglieder, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Ziele und Zwecke des Vereins verdient gemacht haben.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Ableben;
- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden und dem Vorstand bis spätestens am 30.09. eines Kalenderjahres vorliegen muss, um zum Schluss des Kalenderjahres wirksam zu werden;
- durch Streichung, die der Vorstand vornimmt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt;
- durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
- durch förmlichen Ausschluss.

Der Ausschluss - durch Beschluss der ordentlichen bzw. außerordentlichen Hauptversammlung - muss schriftlich unter Angabe von Gründen dem Betroffenen bekannt gegeben werden. Er ist nur zulässig, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Ziele des Vereins verstößt, z.B. durch wiederholtes streitsüchtiges oder sonst wie schädigendes Verhalten die Arbeit des Vereins in unzumutbarer Weise erschwert. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch einen eingeschriebenen Brief Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Geschäftsjahr und Beiträge

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu stunden. Die Beiträge müssen bargeldlos bis zum Ende des 1. Quartals eines Kalenderjahres entrichtet werden, falls das Mitglied keine Bankeinzugsermächtigung erteilt hat.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Revisoren

§ 6 Der Vorstand

Zum Vorstand gehören:

- der/die 1. und 2. Vorsitzende
- der/die Geschäftsführer/in
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Schrift- (Protokoll-) führer/in, evtl. der/die stellvertretende Schrift- (Protokoll-) führer/in
- sowie mindestens 2 bis 7 Beiräte, entsprechend der Zahl der Abteilung, für welche je ein Beirat vorgesehen ist. Die Anzahl der Beiräte kann erhöht werden, soweit das Stadtmuseum Schwabach mehr als sechs Abteilungen einrichtet oder Sonderaufgaben dies erforderlich machen.

Dem Geschichts- und Heimatverein Schwabach und Umgebung e.V. wird das Recht eingeräumt, ein bestimmtes Mitglied seines Vorstandes oder ein gesondert ermächtigtes Mitglied des GHV als Beirat in den Vorstand des Fördervereins des Stadtmuseums Schwabach zu entsenden.

Die Mitglieder des Vorstandes amtieren für die Dauer einer Wahlperiode von 2 Jahren. Die Wahl erfolgt offen (per Akklamation) oder auf Antrag schriftlich. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen im Amt.

Träger öffentlicher Mandate, sowie Mandats- und Funktionsträger politischer Parteien, parteinaher Vereinigungen mit Wirkungsbereich in der Stadt Schwabach sowie deren unmittelbare Familienangehörige können nicht im Vorstand tätig werden. Bei nachträglicher Übernahme solcher Mandate und Funktionen verliert das betroffene Mitglied des Vorstandes seine Vorstands-

funktion. In einem solchen Fall sind Nachwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

Auch die jeweiligen leitenden Mitglieder des Stadtmuseums können nicht im Vorstand des Vereins tätig werden; diesen wird jedoch ein Beratungsrecht in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen eingeräumt.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins, die Durchsetzung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner geladenen Mitglieder erschienen sind.

Der/Die 1. oder 2. Vorsitzende beruft und leitet die Verhandlungen jeder Vorstands- und Mitgliederversammlung und erledigt mit Hilfe des/der Geschäftsführers/in die laufenden Vereinsgeschäfte. Der/Die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

Im Innenverhältnis gilt folgendes:

Schriftstücke, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in gemeinsam zu unterzeichnen. Rechtsgeschäfte, die den Verein verpflichten, bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes, wenn sie einen Betrag von 500 € überschreiten und des Beschlusses der Mitgliederversammlung, wenn sie einen Betrag von 5.000 € überschreiten, es sei denn, dass die mit den Rechtsgeschäften verbundenen Ausgaben im Haushaltsplan vorgesehen sind. Der/Die 1. Vorsitzenden, der/die Geschäftsführer/in und der/die Schatzmeister/in sind befugt, Verfügungen über die Konten des Vereins zu tätigen und den Vorstand umgehend auszuweisen.

Der/Die Schatzmeister/in besorgt die Buchführung des Vereins und betreut die Mitgliederkartei. Er/Sie hat Einnahmen und Ausgaben festzuhalten und

der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresabrechnung vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist vor jeder Hauptversammlung durch 2 Revisoren zu prüfen. Die Revisoren werden auf die Dauer einer Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Revisoren können auch unvermutete Buch- und Kassenprüfungen vornehmen. Auf Weisung des 1. Vorsitzenden sind sie zu einer solchen Prüfung verpflichtet.

Der/Die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte und erledigt die schriftlichen Arbeiten.

Der/Die Schriftführer/in führt in den Sitzungen das Protokoll. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der 1. Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterschreiben.

Geschäftsführer/in und Schriftführer/in können sich gegenseitig vertreten.

Vereinsinternas sind vertraulich zu behandeln.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder treffen sich:

- a) zur allgemeinen Mitgliederversammlung
- b) zur ordentlichen Hauptversammlung
- c) zur außerordentlichen Hauptversammlung

Zu a)

Der/Die Vorsitzende beruft die allgemeine Mitgliederversammlung nach Bedarf und mit Zustimmung des Vorstandes ein.

Zu b)

Die ordentliche Hauptversammlung ist im ersten Halbjahr jeden Jahres einzuberufen.

Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung im Schwabacher Tagblatt oder schriftlich oder auf elektronischem Weg zu erfolgen.

Eventuelle Anträge sind sieben Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich und kurz begründet dem 1. Vorsitzenden vorzulegen.

Die ordentliche Hauptversammlung beschließt über:

- den Haushaltsplan
- eventuelle Änderung der Höhe des Jahresbeitrages
- Entlastung des Vorstandes und der Revisoren im Wahljahr
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren im Wahljahr
- eventuelle Ergänzungswahlen
- den Ausschluss von Mitgliedern
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

In jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung ist von dem/der 1. Vorsitzenden oder dessen/deren Beauftragten ein Tätigkeits- und Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.

Zu c)

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist wie eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter der Angabe eines Grundes beantragen.

Bei jeglicher Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse, durch welche diese Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen zusätzlich der Anwesenheit von mehr als 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Ist die Anwesenheit von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder in der ersten Versammlung nicht erreicht, so genügt eine 75 %ige Stimmenmehrheit in einer anzuberaumenden zweiten Versammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Das Protokoll über die jeweilige Mitgliederversammlung wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Abstimmungen erfolgen durch Handerheben oder schriftlich auf Antrag.

§ 9 Verwenden des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten und nach Rückerstattung des als persönliches Eigentum Vorbehaltenen verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Schwabach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur, vorzugsweise im Rahmen des Stadtmuseums Schwabach zu verwenden hat.

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.